

# **Vorschlag für Satzungsänderungen Darmstadt KulturStärken e. V.**

## **§ 2 II Pkt. 5**

- Die Einrichtung von Fachabteilungen zur besseren Qualifizierung und Effektivierung der Arbeit und Verbesserung der öffentlichen Wirkung.

## **§ 7 Abs. 1 Zeile 2**

„ ... sowie BeisitzerInnen, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird und ggf. nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ...“

## **§ 8 neu (Abteilungen)**

1. Die Mitglieder oder auch der Vorstand können innerhalb des Vereins einzelne auf Kunst- und Kultursparten oder -inhalte bezogene Abteilungen bilden (z. B. Musik, Literatur, Bildende Kunst, Design, Bildung, Wissenschaft etc.).

2. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen bestimmen durch Wahl einen oder mehrere Abteilungssprecher/in/-en, Abteilungsleiter/in/-en, Abteilungsvorstände o. ä. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, kann der Vorstand in Absprache mit den Betroffenen eine/n Sprecher/in bestimmen, die/der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands wird.

3. Die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung der Arbeit dieser Abteilungen geschieht in ihrer Eigenverantwortung und völlig frei von Einflussnahmen durch den Vorstand. Dieser hat nur im Fall eines eindeutigen und schweren Verstosses gegen § 2 (Vereinszweck) der Vereinssatzung ein Eingriffsrecht.

4. Finanzielle Entscheidungen (Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Vereinsfinanzen) müssen mit dem Vorstand abgestimmt und von ihm genehmigt werden.

Die Nummerierung der folgenden Satzungsbestimmungen verändert sich entsprechend der Einfügung dieses neuen Paragraphen.

Darmstadt im September 2017  
Ives Humeau